

COVID-19 – Kodierregeln für die Mortalität in der ICD-10

Übersetzung der englischsprachigen Originalfassung der WHO

Stand: 23. März 2020

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)
Referat Medizinische Begriffssysteme

Waisenhausgasse 36-38a
50676 Köln
+49 221 4724-524
klassi@dimdi.de
www.dimdi.de

COVID-19 – Kodierregeln für die Mortalität in der ICD-10 [bereitgestellt von der Weltgesundheitsorganisation (WHO)]

Beide Kategorien, U07.1 (COVID-19, Virus nachgewiesen) und U07.2 (COVID-19, Virus nicht nachgewiesen), sind für die Kodierung der Todesursache (Grundleiden) zugelassen. Neue Codes wurden analog auch für die ICD-11 bereitgestellt.

COVID-19 wird auf den Todesbescheinigungen wie jede andere Todesursache angegeben, und die Regeln zur Auswahl des Grundleidens sind die gleichen wie für Influenza (COVID-19 ist nicht annehmbar als Folge einer anderen Krankheit).

Für die Eintragung in die Todesbescheinigung sind keine besonderen Hinweise erforderlich. Die Atemwegsinfektion kann sich zu einer Lungenentzündung entwickeln, die sich wiederum zu einem Lungenversagen oder anderen Komplikationen entwickeln kann. Potentiell beitragende Komorbiditäten (Krankheiten des Immunsystems, sonstige chronische Krankheiten ...) werden in Teil 2 eingetragen, andere Aspekte (Geburt, Schwangerschaft ...) an entsprechender Stelle auf der Todesbescheinigung, entsprechend den Regeln für die Dokumentation.

Für Todesbescheinigungen, bei denen COVID-19 angegeben ist, wird eine manuelle Plausibilitätsprüfung empfohlen, insbesondere bei den Todesbescheinigungen, bei denen COVID-19 angegeben ist, aber nicht als zugrundeliegende Todesursache ausgewählt wird.